

Verband der diplomierten  
radiologisch-technischen Assistentinnen  
und Assistenten Österreichs



1110 Wien  
Simmeringer Hauptstr. 34-40/1/1/6  
Telefon 74 83 67

Mitglied des ISRRT

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI Volksgesundheit  
z.H.Herrn DRAT Dr. Aigner  
Radetzkystr.2  
1031 WIEN

BUNDES- ZENTRALURF ZI. 54 - GE 9/90
Datum: 10. OKT. 1990
12. Okt. 1990 <i>rau</i>
Verteilt

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundgesetz.  
----- Allgemeines Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. AIGNER!

Zum Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-Grundgesetz wird vom Verband der Diplomierten -Radiologisch Technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs negativ bemerkt, daß der vielseitigen Einsatz der medizinisch-technischen Dienste bei der Behandlung und Betreuung kranker Menschen in keinem Punkt Erwähnung bzw. Berücksichtigung findet:

- Weder bei der Zusammenarbeit mit dem Krankenhaushygieniker, noch bei der klinischen Prüfung medizinisch-technischer Geräte wird die qualifizierte Ausbildung und die praktische Alltagserfahrung der radiologisch-technischen Dienste, die mit medizinischen Apparaten und Geräten arbeiten, berücksichtigt.
- Bei der Qualitätskontrolle scheinen wir, obwohl gerade bei den medizinisch-technischen Leistungen eine Qualitätskontrolle unabdingbar verlangt wird, (ist in der Bundesrepublik Deutschland bereits Pflicht) als Berufsgruppe wieder nicht auf.
- Bei der Regelung der Fortbildung wurde auf die radiologisch-technischen Dienste nicht eingegangen, obwohl gerade die Radiologie in den letzten Jahren eine 170% ige Erweiterung erfahren hat, die eine gesetzlich geregelte Fortbildung notwendig macht.
- In den Fragen der Dienst und Fachaufsicht über das medizinisch-technische Personal wurden wir, trotz der Forderung im Schluß-

bericht der Spitalsreformkommission der Gemeinde Wien, wo bei größeren Anstalten die Beistellung einer gehobenen medizinisch-technischen Person zum ärztlichen Direktor für die Dienst- und Fachaufsicht gefordert wird, vergessen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen der radiologisch-technischen Dienste, die eigenständig nach ärztlicher Anordnung neben der ärztlichen - und- pflegerischen Tätigkeit die Betreuung des Patienten gewährleisten, schlägt der Vorstand des Verbandes der radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten Österreichs folgende Änderung zum vorliegenden Gesetzesentwurf vor:

- § 8(2): Zur Unterstützung des Krankenhaushygienikers ist eine qualifizierte Angehörige der medizinisch-technischen Dienste, sowie eine qualifizierte Krankenpflegeperson als Hygienefachkraft beizuziehen.
- § 8c (4)5: Im Falle einer klinischen Prüfung von medizinisch-technischen Geräten der Technische Sicherheitsbeauftragte sowie ein qualifizierter Vertreter der involvierten medizinisch-technischen Berufsgruppe ( z.B. Labor, Röntgen, physikalische Therapie).
- § 8d (2) nach dem ersten Satz: Der Kommission haben daneben ein weiterer Vertreter des ärztlichen Dienstes, der medizinisch-technischen Dienste, sowie des Pflegedienstes der Krankenanstalten anzugehören.
- § 10 Abs. 1Z2 (b) : Sonstige wesentliche Leistungen, insbesondere der **pflegerischen, der medizinisch-technisch-therapeutischen Maßnahmen darzustellen sind.**
- § 11a Abs.1 Kollegiale Führung: Sollte der Hinweis auf die Beistellung einer gehobenen medizinisch-technischen Person zur Fach-Dienstaufsicht zum ärztlichen Direktor aufgenommen werden.
- § 11c: Die Träger der Krankenanstalten haben sicherzustellen, daß die regelmäßige Fortbildung des Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, sowie des übrigen in Betracht kommenden nichtärztlichen Personals gewährleistet ist.



Mit diesen Änderungen würden die berechtigten Anliegen der hochqualifizierten dritten Gruppe der medizinischen Berufe neben den Ärzten und Pflegepersonal in einem modernen und humanitären Krankenanstaltenwesen Rechnung tragen und die Tätigkeiten der **radiologisch-technischen Dienste von der Erstellung der Diagnose bis zur therapeutischen Maßnahme zur Wiederherstellung bzw. Besserung der Gesundheit der Patienten, entsprechend gewürdigt.**

Mit vorzüglicher Hochachtung



Gudrun Gowayed  
Präsident

Graz, 8.10.1990